

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5ac0b87-5b65-3a06-b8be-37daf41cde24>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 104 OWiG - Verfahren bei gerichtlicher Entscheidung

(1) Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden erlassen

1. von dem nach [§ 68](#) zuständigen Gericht, wenn ein Bußgeldbescheid zu vollstrecken ist,
2. von dem Gericht des ersten Rechtszuges, wenn eine gerichtliche Bußgeldentscheidung zu vollstrecken ist,
3. von dem Jugendrichter, dem die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung obliegt, soweit nicht eine Entscheidung nach [§ 100 Abs. 1 Nr. 2](#) zu treffen ist,
4. von dem Gericht des ersten Rechtszuges im Strafverfahren, wenn eine Entscheidung nach [§ 102 Abs. 2](#) zu treffen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen die

1. Anordnung der Erzwingungshaft und die Verhängung des Jugendarrestes,
2. nachträgliche Entscheidung über die Einziehung ([§ 100 Abs. 1 Nr. 2](#)),
3. gerichtliche Entscheidung in den Fällen des [§ 103 Abs. 1 Nr. 2](#) in Verbindung mit [§ 99 Abs. 2](#) ;

dies gilt in den Fällen der Nummern 2 und 3 jedoch nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundertfünfzig Euro übersteigt. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen ist die Entscheidung nicht anfechtbar.

